

Der Europäische Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen 2021-2027

Hinweise für Zuwendungsempfänger zur Öffentlichkeitsarbeit

HINWEIS: Derzeit liegt die Verordnung über die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds ESIF für die Förderphase 2021-2027 noch nicht offiziell vor. Sobald die Rechtstexte offiziell vorliegen, wird dieses PDF in eine Broschüre zur Öffentlichkeitsarbeit für Zuwendungsempfänger 2021-2027 überführt.

Rechtliche Grundlagen.

Die Anforderungen an die ESF-Öffentlichkeitsarbeit basieren insbesondere auf den aktuellen Entwürfen der Dachverordnung (EU) COM (2018) 375 final, der Verordnung (EU) COM (2018) 382 final sowie auf der „Communicating Cohesion Policy in 2021-2027“ der Europäischen Union sowie „The use of the eu emblem in the context of the eu programmes 2021-2027“ der Europäischen Union.

Darüber hinaus beschreiben auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-ESF der Förderrichtlinie 2021-2027 die verpflichtende Öffentlichkeitsarbeit für die jeweilige ESF-geförderte Maßnahme.

Informationspflichten.

Sie als Zuwendungsempfänger haben bei jeder öffentlichkeitswirksamen Präsentation der geförderten Maßnahme auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union aufmerksam zu machen. Insbesondere sind an der Maßnahme Beteiligte (z. B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union zu informieren. Die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union muss zudem auf sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme (z. B. Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen) sowie im Schriftverkehr und im Internet und ggf. den sozialen Medien angezeigt werden. Die Informationen müssen dabei deutlich und an einer gut sichtbaren Stelle stehen.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Informationspflicht beinhaltet die folgenden grafischen und textlichen Elemente:

a) Das **Emblem der Europäischen Union** entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen mit dem **Verweis auf die Kofinanzierung durch die Europäische Union***.

b) Das **Emblem des fördernden Ministeriums bzw. das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalens**; hier gilt:

- bei einer Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf das Ministerium;

- bei einer Förderung durch mehrere Ressorts: das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen entsprechend den im hinteren Teil angegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Landesregierung.

c) Den textlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union mittels der Standard-Formulierung: „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Für kleines Werbematerial (z. B. Kugelschreiber) gelten die Buchstaben **b)** und **c)** nicht.

* = im Gegensatz zur ESF-Förderphase 2014-2020 werden im Emblem der Europäischen Union die entsprechenden Fonds nicht mehr genannt, sondern es wird nur noch auf die Europäische Union hingewiesen

Verpflichtendes Plakat mit Informationen zum geförderten Projekt.



Sie sind verpflichtet, ein Plakat in der Mindestgröße DIN A3 oder einen gleichwertigen elektronischen Bildschirm mit Informationen zum Vorhaben und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union an einer gut sichtbaren Stelle (z. B. im Eingangsbereich) während der Projektdurchführung anzubringen.

Wir empfehlen Ihnen, die DIN-A3-Vorlage des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen unter https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Plakat_ESF_Europ%C3%A4ische_Sozialfonds_F%C3%B6rderphase_2021-2027/0 zu nutzen.

Die Plakat-Vorlage können Sie von der vorgenannten Internetseite als PDF-Dokument herunterladen, bearbeiten und anschließend selbst ausdrucken. Sie können die allgemeine ESF-Plakat-Vorlage aber

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



auch über das Bestellsystem des Arbeitsministeriums in gedruckter Form als „Blanko-Plakat“ bestellen. In diesem Fall müssen die Informationen zum Projekt später von Ihnen handschriftlich oder durch Aufkleben eines Textes ergänzt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Nutzung anderer, zusätzlicher EU-Werbeplakate Sie nicht von der genannten Verpflichtung entbindet.

Pressemeldungen/Anzeigen.

Bei Informationen über die Maßnahme im Rahmen Ihrer Medienaktivitäten dürfen die Hinweise auf die Förderung mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union nicht fehlen. Unterstützen Sie bitte Journalisten dabei, interessant über den Mehrwert des ESF und Ihres Projekts berichten zu können. Neben den Fakten zum Projekt, wie z. B. die Anzahl der Teilnehmenden, das geplante Vorgehen, eventuelle Meilensteine oder wie das angestrebte Ziel oder auch der Zeitplan aussieht, können auch Angaben wie bisher gemachte positive Erfahrungen aufseiten der Teilnehmenden wie auch der Zuwendungsempfangenden interessant sein. Bei Anzeigen (z. B. zur Teilnehmendengewinnung) verwenden Sie bitte die in dieser Broschüre beschriebenen Embleme.

Print- und elektronische Medien.

Sollten Sie Drucksachen (z. B. Broschüren, Faltblätter und Mitteilungen) zum Thema herausgeben, müssen Sie sowohl auf der Titelseite – bzw. einer der äußeren Umschlagseiten – als auch auf den Innenseiten in geeigneter Weise auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union hinweisen. Zudem müssen zusätzlich die Embleme des fördernden Ministeriums bzw. der Landesregierung und der Europäischen Union verwendet werden. Dieses gilt im gleichen Sinne auch für elektronische Publikationen (z. B. Online-Marketing und Newsletter) und audiovisuelles Material (z. B. Filme, CD-ROMs und DVDs).

Internetseite.

Sofern Sie eine Internetseite betreiben, sind Sie zudem verpflichtet, die Öffentlichkeit zu Ihrem Projekt zu informieren und auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union **prominent** hinzuweisen. Dieses bedeutet, die Embleme müssen leicht zu sehen sein hinsichtlich Größe und Positionierung.

Weiterhin sind Sie verpflichtet, auf der Internetseite eine kurze Beschreibung des Vorhabens einzustellen, die im angemessenen Verhältnis zum Umfang der Förderung steht. In der Beschreibung muss

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union hervorgehoben werden. Diese Verpflichtungen gelten nur während der Durchführung des Vorhabens.

Wenn möglich, setzen Sie bitte auch einen Link zu der Internetseite des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen (www.esf.nrw) sowie zu den Internetseiten der Europäischen Kommission, zum Beispiel <https://ec.europa.eu/esf>.

Zusammenfassend ist demnach – sofern eine Internetseite betrieben wird – Folgendes zu beachten:

1. das (farbige) EU-Emblem mit dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ sowie das (farbige) Emblem des MAGS NRW müssen **prominent** positioniert sein,
2. die Bezeichnung des Vorhabens,
3. die Beschreibung des Vorhabens;

Hierin müssen folgende Informationen enthalten sein:

- das Hauptziel des Vorhabens,
- die bisherigen Ergebnisse des Vorhabens,
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union.

Social Media.

Die Unterstützung durch das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union kann an prominenter Stelle in der Beschreibung des Social-Media-Kontos des Zuwendungsempfängers angezeigt werden („Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union“). Die Informationen können in der Bio-/Profilbeschreibung angegeben werden, um immer sichtbar zu sein.

Posts, die regelmäßig über die Aktivitäten und Ergebnisse informieren, können auch persönliche Geschichten von echten Endnutzern des Projekts enthalten. Bitte beachten Sie hier ggf. datenschutzrechtliche Regelungen.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Veröffentlichungen von Dritten.

Wir bitten Sie, auch bei Veröffentlichungen von Dritten (z. B. Aufsätze in Publikationen der Kommunen, der Wirtschafts- oder Berufskammern oder der Wohlfahrtsverbände) auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union hinzuweisen.

Veranstaltungen.

Bei allen Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen oder durch die Maßnahme selbst finanziert werden (z. B. Konferenzen, Seminare, Messen oder Ausstellungen), müssen Sie sämtliche Dokumente – darunter Einladungen, Ablaufpläne, Mottoschilder und Pressemitteilungen – mit einem Verweis auf die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union versehen.

Zudem ist in den Veranstaltungsräumen auch die europäische Flagge zu platzieren, wenn Sie nationale oder regionale Flaggen präsentieren. Dies macht deutlich, dass Ihre Maßnahme im Sinne des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union durchgeführt und gefördert wird.

Bei Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen für die an der Maßnahme Teilnehmenden sind die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union repräsentativ anzubringen. Die Teilnehmenden sind bei diesem Anlass auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen und die Europäische Union hinzuweisen. Sofern Sie den Teilnehmenden Abschlusszertifikate aushändigen, ist auch hier unter Verwendung der im hinteren Teil genannten Embleme auf die Förderung hinzuweisen.

Materialien.

Soweit das Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen in der laufenden Förderphase Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren, Dokumentenvorlagen) zur Verfügung stellt, werden Sie gebeten, diese zu verwenden bzw. an Teilnehmende und andere Beteiligte weiterzugeben. Hierzu ist anzumerken, dass diese Materialien von den verpflichtenden Vordrucken/Anlagen im Rahmen der Projektentwicklung zu unterscheiden sind. Auf die verpflichtenden Dokumente werden Sie in der „ESF-Förderrichtlinie 2021–2027“ (inkl. ANBest-ESF) und im Zuwendungsbescheid hingewiesen.

Nähere Hinweise dazu sowie entsprechende Materialien finden Sie unter <https://www.mags.nrw/europaeischer-sozialfonds> sowie [Arbeit | Arbeit.Gesundheit.Soziales](#). Weitere Informationen zur Unterstützung Ihrer Öffentlichkeitsarbeit, zur Europäischen Union und zum ESF erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Europäischen Kommission (z. B. <https://ec.europa.eu>).

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Berichtspflichten.

Die Erfüllung der Publizitäts- und Informationsauflagen wird bei Vor-Ort-Kontrollen in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis durch die Bewilligungsbehörden geprüft.

Dokumentieren ist wichtig. Dokumentieren und protokollieren Sie deshalb bitte die von Ihnen durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise. Geeignet bedeutet, dass ein beauftragter Dritter sich zu Prüfungszwecken in angemessener Zeit einen sachlich und zeitlich ausreichenden Überblick über das Vorhaben verschaffen kann.

Wenn die Pflichten zur Information und Publizität von Ihnen nicht eingehalten werden, verstoßen Sie gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides. Grundlegende oder wiederholte Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften können zur Aufhebung der Zuwendung und auch zur Rückforderung einer Förderung führen.

Wie Sie Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen können, sind alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, gemäß den Nebenbestimmungen für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für die Dokumentation Ihrer Öffentlichkeitsarbeit (z. B. durch Screenshots, Fotos und Broschüren etc.).

Embleme/Logos.

Verwenden Sie bitte durchgehend die Embleme des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union. Sofern weitere Embleme/Logos verwendet werden, sind alle Embleme/Logos gleichberechtigt hinsichtlich Größe und Anordnung anzubringen. Die Embleme des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in verschiedenen Formaten und Kombinationen sowie Vorgaben zur Verwendung finden Sie im Internet unter

[Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation - Materialien und Berichte 2021-2027 | Arbeit.Gesundheit.Soziales.](#)

Außer dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um die Unterstützung der EU hervorzuheben. Bei der Darstellung in Verbindung mit anderen Emblemen/Logos muss das Emblem mindestens so prominent und sichtbar dargestellt werden wie die anderen Embleme/Logos.

In der ESF-Förderphase 2021-2027 entfällt das Logo „ESF in Nordrhein-Westfalen“ ersatzlos.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Das EU-Emblem.

Das zentrale Symbol der Europäischen Union ist das EU-Emblem. Das Emblem ist die visuelle Konstante bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit u.a. des ESF. Das EU-Emblem besteht aus der europäischen Fahne, die die Form eines blauen Rechtecks besitzt, auf dem zwölf goldgelbe Sterne im Kreis angeordnet sind. Diese versinnbildlichen Solidarität, Gleichberechtigung und Harmonie zwischen den europäischen Völkern. Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der Sterne und der aktuellen Zahl der EU-Mitgliedsländer. Das Fahnenymbol wird immer gemeinsam mit dem Zusatz „Kofinanziert von der Europäische Union“ verwendet.

Die Mindesthöhe für das EU-Emblem beträgt 1 cm; für bestimmte Gegenstände, wie bei kleinen Give-Aways, kann dieses Maß unterschritten werden.

Auf Internetseiten muss das EU-Emblem in Farbe dargestellt werden. In allen anderen Medien soll die Darstellung des EU-Emblems nach Möglichkeit ebenfalls in Farbe erfolgen:



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Das Emblem des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem des fördernden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.

Das Emblem der Landesregierung Nordrhein-Westfalen darf nur unverändert in den hier dargestellten Formen abgebildet werden. Das betrifft u. a. Farben, Schrift und Proportionen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen



Bitte beachten Sie die weiteren farblichen und technischen Varianten der dargestellten Embleme, die Sie auf den Seiten der ESF-Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitsministeriums einsehen und herunterladen können. [Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation - Materialien und Berichte 2021-2027 | Arbeit.Gesundheit.Soziales](#)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



	Projekt	Printprodukte	Elektronische Medien (z.B. Newsletter, DVDs etc.)	Internet	Social Media	Pressemitteilung	Anzeigen	Veranstaltungen (sämtliche nach Außen gerichtete Dokumente)	Begrüßungs- und Abschlussveranstaltungen	Teilnahmebestätigungen/Bescheinigungen/Zertifikate für Teilnehmende	Veröffentlichungen von Dritten	Materialien des MAGS
Plakat oder Anzeigetafel (mind. DIN-A 3)	X											
Informationen an die Projektbeteiligten	X											
2er-Logo-Kette EU / MAGS		X	X	X		X	X	X		X		
(Farbiges) EU-Emblem mit Hinweis auf Kofinanzierung sowie (farbiges) MAGS Emblem prominent gesetzt				X								
Textlicher Hinweis auf Förderung durch MAGS und EU		X	X	X	X	X	X	X	X		empfohlen	
Angemessene Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens				X								
Link zum ESF in NRW				empfohlen								
Flagge der EU in den Räumen, wenn weitere Flaggen gezeigt werden								X				
Embleme NRW sowie EU anbringen									X			
Berichts- und Aufzeichnungspflichten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	empfohlen	empfohlen
Einsatz der Materialien												empfohlen

Diese Übersichtstabelle entbindet nicht davon, die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in diesem PDF zu beachten.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Erstellt durch:

ESF-Verwaltungsbehörde des Ministeriums für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel: 0211/855-5

www.mags.nrw

Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Ihrer individuellen Maßnahmenförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeitung bei der Bezirksregierung. Weitere Hinweise sowie Mustervorlagen und Emblemdateien zum Download finden Sie auch im Internet unter [Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation - Materialien und Berichte 2021-2027 | Arbeit.Gesundheit.Soziales](#)

Stand: Juni 2021
Version: 3.0

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

